

Musikverein Orsingen 1897 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck

Der Musikverein Orsingen e.V. mit Sitz in 78359 Orsingen-Nenzingen wurde im Jahre 1897 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Zweck des Vereins ist die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens zu pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum zu bewahren, pflegen und fördern. Förderung kultureller Veranstaltungen, insbesondere von Theateraufführungen.

Jugendpflege erfolgt durch musikalische Ausbildung von Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) Teilnahme an besonderen öffentlichen Anlässen.
- b.) Veranstaltungen von öffentlichen Konzerten.
- c.) Aufführungen von Theaterveranstaltungen des Laienschauspiels.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern und Jungmusikern. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes sind den aktiven Mitgliedern gleichzusetzen.

Die Aufnahme eines Mitgliedes wird schriftlich beim Vorstand beantragt und durch diesen beschlossen.

Die Mitgliedschaft im Musikverein endet mit dem Tod bzw. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand vor Ablauf eines Geschäftsjahres. Die Kündigung wird mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres gültig.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Interessen des Musikvereins nach Kräften zu fördern.

Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Vorstandes:

- a) wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt
- b) wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

Die passiven Mitglieder und die aktiven Mitglieder sind verpflichtet den Verein durch Zahlung

des jeweiligen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrages zu unterstützen.

Nicht aktive Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder unter 18 Jahren sowie die sich in der Jugendausbildung befindlichen Personen sind von der jährlichen Beitragszahlung befreit.

Wer 25 Jahre als aktives Mitglied dem Verein angehört, wird zum Ehrenmitglied ernannt.

Die Ernennung anderer Personen zum Ehrenmitglied beschließt der Vorstand.

Wer aus einem anderen Musikverein zum Musikverein Orsingen kommt, wird nach 15 Jahren aktive Mitgliedschaft im Musikverein Orsingen und mindestens 10 Jahren aktiver Mitgliedschaft in einem anderen Musikverein zum Ehrenmitglied ernannt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Angabe einer Begründung, Anträge die in der Mitgliederversammlung besprochen oder erledigt werden sollen, 14 Tage vorher dem Vorstand einzureichen.

§ 4 Organe des Vereins

Der Vorstand, bestehend aus:

Vorsitzender Verwaltung, Vorsitzender Musik, Vorsitzender Veranstaltungen, Kassier und Schriftführer .

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus: dem Präsidenten, dem Medienwart, dem Stellvertretenden Dirigenten, dem Zeugwart Musik, dem Jugendleiter, dem Zeugwart Veranstaltungen, dem Beisitzer Technik, dem Beisitzer Speisen und dem Beisitzer Getränke.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, jeder für sich alleine.

Aufgaben des Vorstandes

Die Beschlüsse des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht, in dessen Ressort die Abstimmung fällt.

Diese sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Schriftführer sowie dem „Vorsitzenden Verwaltung“ schriftlich zu beurkunden.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr ist vom Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand ist berechtigt in dringenden Fällen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen.

Die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung und die jeweilige Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Orsingen-Nenzingen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand erarbeitet und termingerecht bekannt gegeben. Der „Vorsitzende Verwaltung“ bzw. ein Vertreter des Vorstands leiten die Versammlung.

Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gefasst soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Die Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten.

Der Schriftführer führt das Protokoll und unterschreibt dieses zusammen mit dem Versammlungsleiter.

